

Zur Führung des „A-Schildes“ und zur Auslegung des Begriffs“ Beförderung / Sammlung im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ im § 55 Abs. 1 Satz 2 KrWG

Sammler und Beförderer von Abfällen können gemäß § 3 Abs. 10 und 11 KrWG neben gewerbsmäßig tätigen juristischen oder natürlichen Personen auch solche Personen sein, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig werden. Zur Abgrenzung des im § 55 Abs. 1 Satz 2 und in § 3 Abs. 10 Alt. 2 und Abs. 11 Alt. 2 KrWG verwendeten Begriffs „Beförderung / Sammlung im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ von dem Begriff nach § 3 Abs. 10 Alt. 1 und 11 Alt. 1 KrWG „gewerbsmäßige Sammlung / Beförderung“ werden hinsichtlich der Pflicht zu Führung eines „A-Schildes“ durch Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern nachfolgende Hinweise gegeben.

Natürliche oder juristische Personen, die Abfälle gewerbsmäßig sammeln oder befördern, sind verpflichtet vor Tätigkeitsaufnahme eine diesbezügliche Tätigkeit nach § 53 Abs. 1 KrWG ab 01.06.12 anzuzeigen bzw. bedürfen nach § 54 Abs. 1 KrWG bei gefährlichen Abfällen einer Erlaubnis.

Abweichend sind Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammeln und befördern, nach § 72 Abs. 4 KrWG erst ab 01.06.14 verpflichtet ihre einschlägige Tätigkeit anzuzeigen bzw. bedürfen auch erst ab diesem Zeitpunkt einer Erlaubnis.

Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 KrWG haben Sammler und Beförderer, unabhängig vom Bestehen einer Erlaubnispflicht nach § 54 Abs. 1 KrWG, Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei „A-Schildern“ zu versehen.

Ob die Sammler und Beförderer als privates Entsorgungsunternehmen, Entsorgungsfachbetrieb oder als beauftragte Dritte eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers agieren ist dabei unerheblich.

Abweichend sind gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 KrWG Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammeln und befördern, von dieser Verpflichtung befreit. Ferner gelten öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 3 Abs. 10 bzw. 11 KrWG nicht als Sammler bzw. Beförderer, da die Legaldefinitionen keinen Bezug auf öffentliche Einrichtungen nehmen. Ein „A-Schild“ muss in diesen Fällen nicht geführt werden.

Ob eine Einsammlung und Beförderung gewerbsmäßig oder ob sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen erfolgt, ist auf der Basis einer Einzelfallprüfung zu entscheiden. Aus dem Ergebnis diese Entscheidung ist die Pflicht bzw. Befreiung zur Kennzeichnung von Fahrzeugen nach § 55 KrWG abzuleiten.

Auf die Ausführungen des BMU bezüglich der „[Vollzugsfragen zu den §§ 53 bis 55 des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes](#)“ vom 30. April 2012 wird in diesem Zusammenhang verwiesen und durch nachfolgende Erläuterungen ergänzt.

a) Beispiele für eine „gewerbsmäßige“ abfallwirtschaftliche Tätigkeit

Von einer gewerbsmäßigen Sammlung und Beförderung von Abfällen ist auszugehen, wenn der Unternehmenszweck ganz oder teilweise im entgeltlichen Sammeln oder Befördern von Abfällen für Dritte besteht. Das gewerbsmäßige Sammeln oder Befördern von Abfällen setzt eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit voraus, die auf die Erzielung von Gewinn gerade aus dieser Tätigkeit gerichtet ist (z.B. Containerdienste, Abbruchunternehmen).

Ist die Tätigkeit des Unternehmens ein ständiges gleichrangiges Segment der angebotenen Dienstleistung (z.B. Kanalreinigung und Abtransport der Abfälle), liegt ebenfalls eine gewerbsmäßige Sammlung bzw. Beförderung vor, soweit dies zumindest den teilweisen Unternehmenszweck bildet und Gewinn durch diese Tätigkeit erzielt werden soll.

Die Sammlung und Beförderung von Abfällen kann aber auch eine eigenständige Leistung unter anderen sein. Hier ist auf die eigenständige Leistung Sammlung bzw. Beförderung abzustellen.

Lässt sich z.B. ein Unternehmen in mehrere voneinander unabhängige Tätigkeitsbereiche gliedern (z.B. Möbelspedition, Lieferservice für Waren, Abfallsammlung und Transport für Dritte) kann der eigenständige Tätigkeitszweig Abfallsammlung und -beförderung ebenfalls als gewerbsmäßig unter den oben genannten Voraussetzungen gelten, auch wenn diese Tätigkeit nur zu einem untergeordneten Anteil des wirtschaftlichen Gesamtergebnis des Unternehmens führt. Analog wäre ein Unternehmen zu beurteilen, welches sowohl Abfälle behandelt als auch Abfälle sammelt und befördert.

b) Beispiele für die bevorteilte abfallwirtschaftliche Tätigkeit „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“

Entsprechend § 3 Abs. 10 Alt. 2 und Abs. 11 Alt. 2 KrWG bedeutet „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung bzw. Beförderung von Abfällen gerichtet ist. Die Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen setzt hier zumindest ein gewöhnliches und regelmäßiges Tätigwerden voraus.

Dies kann der Fall sein, wenn der Unternehmenszweck auf die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen ausgerichtet ist, die auf andere Zwecke als auf die Entsorgung von Abfällen abzielen. Hierunter sollen zum Beispiel Dienstleister oder Handwerker fallen, welche die im Rahmen ihrer Leistungen anfallenden eigenen Abfälle oder die Abfälle ihrer Kunden befördern.

Als weiterer Beispielsfall wird in der Begründung der Lebensmitteleinzelhandel, der im Rahmen der Pfandpflicht und zur Vermeidung von Leerfahrten gebrauchte Getränkeeinwegverpackungen zu zentralen Zähl- oder Sammelstellen transportiert, angegeben.

Ferner können gemäß der Gesetzesbegründung unter diesen Begriff auch Fälle zu subsumieren sein, in denen Industriebetriebe ihre eigenen Abfälle befördern.